

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Oktober 1989	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 89	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz - HessAbgG) GVBl. II 12-11	261
18. 10. 89	Gesetz für ein Hessisches Archivgesetz und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften GVBl. II 76-8, ändert GVBl. II 39-5, 70-79 und 70-81	270
9. 10. 89	Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes GVBl. II 82-48	275
27. 9. 89	Verordnung zur grenzüberschreitenden Entsorgung von Hausmüll (Abfallausfuhr-Verordnung) GVBl. II 89-5	276

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags
(Hessisches Abgeordnetengesetz - HessAbgG)*)**

Vom 18. Oktober 1989

Übersicht

ERSTER TEIL	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag	§ 1
ZWEITER TEIL	Mitgliedschaft im Landtag und Beruf	§§ 2 bis 4
DRITTER TEIL	Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung	
Erster Abschnitt	Leistungen an Abgeordnete	§§ 5 bis 7
Zweiter Abschnitt	Leistungen an ehemalige Abgeordnete	§§ 8 bis 14
Dritter Abschnitt	Leistungen an Hinterbliebene	§ 15
Vierter Abschnitt	Beihilfen und Unterstützungen	§§ 16 bis 17
Fünfter Abschnitt	Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen	§§ 18 bis 21
Sechster Abschnitt	Gemeinsame Vorschriften	§§ 22 bis 26
VIERTER TEIL	Angehörige des öffentlichen Dienstes im Parlament	
Erster Abschnitt	Wahlvorbereitungsurlaub	§ 27
Zweiter Abschnitt	Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes	§ 28
Dritter Abschnitt	Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	§§ 29 bis 37
FÜNFTER TEIL	Übergangsregelungen, Inkrafttreten	§§ 38 bis 40

*) GVBl. II 12-11

ERSTER TEIL

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag

§ 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
im Hessischen Landtag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
im Hessischen Landtag (im folgenden:
Landtag) regeln sich nach den Vorschrif-
ten des Landtagswahlgesetzes.

ZWEITER TEIL

Mitgliedschaft im Landtag und Beruf

§ 2

Freie Mandatsausübung

(1) Jede wählbare Person darf sich un-
gehindert um ein Mandat im Landtag oder
in der gesetzgebenden Körperschaft
eines anderen Landes bewerben, es an-
nehmen und ausüben.

(2) Dabei darf sie am Arbeitsplatz
nicht benachteiligt werden. Insbesondere
ist eine ordentliche Kündigung oder eine
Entlassung wegen der Bewerbung um ein
Mandat oder wegen der Annahme oder
Ausübung des Mandats unzulässig.

(3) Der Kündigungsschutz beginnt mit
der Aufstellung der Bewerber und Bewer-
berinnen durch das dafür zuständige Or-
gan der Partei oder mit der Einreichung
des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach
Beendigung des Mandats fort, für nicht
gewählte Bewerber und Bewerberinnen
drei Monate nach dem Tag der Wahl.

§ 3

Wahlvorbereitungsurlaub

Zur Vorbereitung ihrer Wahl ist Bewer-
bern und Bewerberinnen auf Antrag Ur-
laub zu gewähren. Dieser beträgt bis zu
zwei Monate vor dem Wahltag. In dieser
Zeit besteht kein Anspruch auf Fortzah-
lung des Gehaltes oder Lohnes.

§ 4

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im
Landtag und in der gesetzgebenden Kör-
perschaft eines anderen Landes ist nach
Beendigung des Mandats auf die Berufs-
und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Besteht eine betriebliche oder
überbetriebliche Altersversorgung, so
werden Zeiten der Mitgliedschaft im
Landtag nur bei der Erfüllung der Unver-
fallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur
Verbesserung der betrieblichen Alters-
versorgung vom 19. Dezember 1974
(BGBl. I S. 3610) in der jeweils geltenden
Fassung angerechnet.

DRITTER TEIL

Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung

Erster Abschnitt

Leistungen an Abgeordnete

§ 5

Grundentschädigung

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält
eine steuerpflichtige monatliche Grund-
entschädigung. Diese beträgt 10 200 Deut-
sche Mark und wird 12 mal im Jahr ge-
zahlt.

(2) Der Präsident des Landtags und die
Fraktionsvorsitzenden erhalten eine
ebenfalls steuerpflichtige, nicht versor-
gungsfähige Amtszulage in Höhe von
5 100 Deutsche Mark, die Vizepräsidenten
in Höhe von 2 550 Deutsche Mark.
Auch diese wird 12 mal im Jahr gezahlt.

§ 6

Zusätzliche Entschädigungen

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält
zur Ausübung des Mandats eine Amtsaus-
stattung als Aufwandsentschädigung.

Sie umfaßt:

1. Die Benutzung der im Landtagsgebäu-
de vorhandenen Einrichtungen. Dazu
gehören insbesondere die Räume und
die Informations- und Kommunika-
tionseinrichtungen.
2. Die Benutzung staatlicher Verkehrs-
mittel nach den hierfür geltenden Vor-
schriften. Im übrigen werden Fahr-
kosten nach § 7 erstattet.
3. Ersatz des mandatsbedingten Aufwan-
des für Verpflegung und Übernachtung.
Dieser wird als Tage- und Über-
nachtungsgeld in sinngemäßer An-
wendung des Hessischen Reisekosten-
gesetzes in der jeweils geltenden Fas-
sung nach Reisekostenstufe I erstattet.
Für Übernachtungen außerhalb Hes-
sens werden die notwendigen Aus-
lagen auf Nachweis, aber ohne weitere
Begründung erstattet. Einem Mitglied
des Landtags, das außerhalb Wiesba-
dens wohnt und in einer gemieteten
oder eigenen Wohnung in Wiesbaden
übernachtet, kann ein Pauschbetrag
von 65 Deutsche Mark je Übernach-
tung erstattet werden; höchstens kön-
nen 10 Übernachtungen im Monat gel-
tend gemacht werden.
4. Vergütungen für Mitarbeiter. Für die
Beschäftigung von Mitarbeitern und
Mitarbeiterinnen werden auf Nach-
weis die Kosten bis zur Hälfte der ver-
gleichbaren Arbeitgeberaufwendun-
gen des Landes für einen Angestellten
der Vergütungsgruppe VI b (Endstufe,
Ortszuschlag Stufe 4) übernommen.

5. Eine Kostenpauschale. Die Aufwendungen für Büromaterial, Fachliteratur, Zeitungen, Porto und Telefon werden durch Zahlung einer monatlichen Kostenpauschale in Höhe von 800 Deutsche Mark abgegolten.

(2) Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats.

§ 7

Reisen

(1) Die mandatsbedingten Fahrkosten innerhalb Hessens werden in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Als Auslagenersatz werden für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges 42 Pfennige je gefahrenen Kilometer gewährt. Dieser Satz erhöht sich jeweils auf den Betrag, der als höchste Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privater Kraftfahrzeuge durch Beamte des Landes festgesetzt wird. Eine Beschränkung der jährlichen Kilometer-Leistung besteht nicht. Mitnahmeentschädigung wird nicht gewährt. Notwendige Kosten für die Benutzung von nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden erstattet.

(2) Nur Reisen außerhalb Hessens im Auftrag des Landtags, einer seiner Ausschüsse oder einer seiner Fraktionen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten. Fahrkosten werden nach Abs. 1 erstattet.

(3) Auf Antrag können die Kosten für die Benutzung von Flugzeugen und - an Stelle einer Übernachtung - von Schlafwagen erstattet werden. Die Höhe der Flugkosten ist der äußerste Betrag, der für Fahrkosten erstattet wird.

(4) Beruft der Präsident eine im Sitzungsplan nicht vorgesehene Sitzung ein, so sind die notwendigen Fahrkosten zu erstatten, wenn das Mitglied des Landtags sich am Sitzungstag noch außerhalb Hessens aufhalten würde. Dies gilt auch für andere notwendige Aufwendungen, die wegen dieser Sitzung bei einem Aufschub, einer Unterbrechung, einem Abbruch des Aufenthalts oder beim Verzicht auf diesen außerhalb Hessens entstehen. Eines Antrages nach Abs. 3 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(5) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für gewählte Bewerber und Bewerberinnen im Sinne des § 38 des Landtagswahlgesetzes.

(6) Bei Gruppenreisen von Mitgliedern des Landtags in Länder außerhalb Hessens setzt der Präsident abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 bis 3 angemessene Reisekostenzuschüsse fest.

(7) Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats.

Zweiter Abschnitt

Leistungen an ehemalige Abgeordnete

§ 8

Anspruch auf Übergangsgeld

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Übergangsgeld, sofern es dem Landtag mindestens ein Jahr angehört und im Monat nach seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Altersentschädigung hat.

(2) Tritt ein ehemaliges Mitglied wieder in der Landtag ein, so ruht der Anspruch nach Abs. 1. Dies gilt auch, solange das ehemalige Mitglied Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht.

(3) Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das ehemalige Mitglied Anspruch auf Altersentschädigung hat oder stirbt.

(4) Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht nicht, wenn das Mitglied oder das ehemalige Mitglied seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder verlieren würde, weil es infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9

Höhe und Zahlungsweise des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld beträgt monatlich 10 200 Deutsche Mark und wird mindestens dreimal gezahlt. Für jedes weitere volle Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird ein weiteres Übergangsgeld gezahlt.

(2) Das Übergangsgeld wird höchstens für ein Jahr gewährt.

(3) Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes, Einkommens- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst sowie Rentenansprüche werden nach Maßgabe des § 26 auf das Übergangsgeld angerechnet. Gleiches gilt auch für die Bezüge, die auf Grund einer bestehenden oder früheren Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt werden.

(4) Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Landtags, erlischt auch der Anspruch auf noch nicht gezahlte Übergangsgelder.

§ 10

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied des Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 55. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens sechs volle Jahre angehört hat.

§ 11

Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt 29 vom Hundert der Grundentschädigung. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Jahr der Mitgliedschaft über sechs Jahre um 3 vom Hundert bis zur Höchstgrenze von 75 vom Hundert.

§ 12

Mandatszeiten in anderen Parlamenten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 10. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag ein Sechstel der Mindestaltersentschädigung nach § 11 Satz 1.

(3) Angerechnet werden nur volle Jahre.

§ 13

Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß es das Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei der Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 10 vorgesehenen Voraussetzungen Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 11 richtet. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung nach Satz 1 um 20 vom Hundert bis höchstens 75 vom Hundert.

(2) Tritt der Gesundheitsschaden während der Zeit des Anspruchs auf Zahlung des Übergangsgeldes nach § 9 ein, kann das Präsidium eine Altersentschädigung auch dann gewähren, wenn das ehemalige Mitglied das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung ist, daß ein Anspruch auf andere Leistungen nicht vorliegt.

(3) Leistungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Abs. 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

§ 14

Versorgungsabfindung

(1) Ein Mitglied des Landtags, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwart-

schaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt. Im Falle der erneuten Mitgliedschaft im Landtag kann auf Antrag, der innerhalb eines Jahres zu stellen ist, die Versorgungsabfindung zurückgezahlt werden. Die früheren Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag werden dann nach §§ 10 und 11 berücksichtigt.

(2) An Stelle der Versorgungsabfindung nach Abs. 1 kann für die Mitgliedschaft im Landtag die Nachversicherung beantragt werden. Sie richtet sich nach § 23 Abs. 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Abschnitt

Leistungen an Hinterbliebene

§ 15

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds des Landtags oder ehemaligen Mitglieds des Landtags erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene oder die Verstorbene im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds des Landtags oder eines ehemaligen Mitglieds des Landtags, der diesem mindestens sechs volle Jahre angehört hat, erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, auch wenn das verstorbene Mitglied des Landtags noch nicht das fünfundfünfzigste Lebensjahr erreicht hatte. Hat ein verstorbene Mitglied des Landtags auch nicht die Mindestzeit von sechs vollen Jahren Zugehörigkeit zum Landtag erfüllt, erhält der überlebende Ehegatte 60 vom Hundert der Altersentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Satz 1.

(3) Die Kinder eines Mitglieds des Landtags erhalten unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaisen 20 und für die Halbwaisen 12 vom Hundert der Altersentschädigung nach Abs. 1 und 2.

Vierter Abschnitt

Beihilfen und Unterstützungen

§ 16

Beihilfen

(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entweder Beihilfen nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften oder

einen monatlichen Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Erhalten sie Beihilfe nach anderen Vorschriften, so können sie wählen, ob sie Beihilfe vom Landtag haben wollen. Der Anspruch auf Zuschuß besteht nur, wenn nach anderen Vorschriften weder ein Anspruch auf Beihilfe noch auf Zuschuß besteht.

(2) Der Anspruch auf Beihilfe oder Zuschuß besteht auch während des Bezugs von Übergangsgeld, soweit Leistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden.

(3) Der monatliche Zuschuß beträgt die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages, den das Mitglied des Landtags entrichtet, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages zur Krankenversicherung bei der für den Wohnsitz des Mitglieds zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.

(4) Die Entscheidung, ob und von wem Beihilfe begehrt wird oder der Zuschuß in Anspruch genommen werden soll, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats, für die Versorgungsempfänger innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen. Die Entscheidung kann innerhalb der Wahlperiode nicht geändert werden.

(5) Festsetzungsstelle ist die Kanzlei des Hessischen Landtags.

§ 17

Unterstützungen

Der Präsident kann im Benehmen mit den Vizepräsidenten in besonderen wirtschaftlichen Notfällen einem Mitglied des Landtags einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied des Landtags und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

Fünfter Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

§ 18

Mehrere aktive Bezüge

(1) Hat ein Mitglied des Landtags neben der Grundentschädigung Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so wird die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 um drei Viertel gekürzt.

(2) Hat ein Mitglied des Landtags neben der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 Einkommen aus einem Arbeits- oder Werkverhältnis, dem keine tatsächlich geleistete Arbeit entspricht, so ruht die Grundentschädigung in Höhe des Einkommens.

(3) Für die Zeit, für die das Mitglied des Landtags eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags erhält, wird die Grundentschädigung nach § 5 nicht gewährt.

§ 19

Aktive und passive Bezüge

(1) Hat ein Mitglied des Landtags neben der Grundentschädigung Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder auf Renten, so ruht die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 in Höhe der anderen Bezüge. Sind jedoch die ruhegehaltfähigen Amts- oder Dienstbezüge höher als die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1, so ruht diese, soweit sie und die anderen Bezüge die ruhegehaltfähigen Amts- oder Dienstbezüge übersteigen.

(2) Wird neben Versorgungsbezügen eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den dort geltenden Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung.

(3) Hat ein Mitglied des Landtags neben der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 Anspruch auf die Amtszulage nach § 5 Abs. 2 und auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruhen die Grundentschädigung und die Amtszulage, soweit sie und die Versorgungsbezüge die niedrigsten ruhegehaltfähigen Amtsbezüge eines Mitglieds der Landesregierung zuzüglich eines Viertels der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen. Rentenansprüche sind entsprechend einzubeziehen. Abs. 1 bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß neben der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 die Amtszulage voll ruht, wenn dies günstiger ist.

§ 20

Passive und aktive Bezüge

(1) Hat ein ehemaliges Mitglied des Landtags Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und das Einkommen die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(2) Für Hinterbliebene findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Vom-Hundert-Sätze gelten.

(3) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Landtags Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder als Mitglied in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 15).

§ 21

Mehrere passive Bezüge

(1) Treffen Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz mit Versorgungsansprüchen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder mit Rentenansprüchen zusammen, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und die anderen Ansprüche 75 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen. Sind jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher als die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und die anderen Ansprüche 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen.

(2) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, soweit sie und die anderen Ansprüche 75 vom Hundert der um ein Viertel der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhöhten ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Rentenansprüche sind entsprechend einzubeziehen.

(3) Für Hinterbliebene finden Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Vom-Hundert-Sätze gelten.

Sechster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 22

Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen

Der Präsident erstattet dem Landtag zum 30. Juni jeden Jahres einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen nach diesem Gesetz. Zur Vorbereitung seines Berichts kann er eine Kommission einberufen.

§ 23

Beginn und Ende der Ansprüche

(1) Die in §§ 5, 6, 7 und 16 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Mitglieder des Landtags erhalten die Entschädigungen nach §§ 5 bis 7 bis zum Ende des Mo-

nats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren gewählte Stellvertreter erhalten die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte oder die Berechtigte stirbt. Im Falle des Bezugs von Übergangsgeld (§ 8) wird die Altersentschädigung mit Beginn des auf die Zahlung des Übergangsgeldes folgenden Monats gezahlt.

(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied des Landtags oder das ehemalige Mitglied des Landtags seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder verlieren würde, weil es infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Für die Zeit der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag besteht Anspruch auf Versorgungsabfindung.

§ 24

Zahlungsweise

(1) Die Grundentschädigung nach § 5, die Kostenpauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und die Leistungen nach §§ 8, 10, 13 und 15 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. Die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und nach § 7 müssen innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruchs abgerechnet werden. Für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 gelten die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats.

(2) Im Fall der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die Leistungen nach §§ 5, 6, 7 und 16 bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neugewählten Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach § 23 Abs. 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

(3) Die Leistungen nach §§ 8 bis 15 und Teilbeträge von diesen werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 25

Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigungen nach §§ 5 und 6 Abs. 1 Nr. 5 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 6 sind nicht übertragbar. Die Ansprüche nach §§ 5 und 10 bis 16 sind nur bis zur Hälfte übertragbar.

§ 26

Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die für die Beamten des Landes jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen über das Sterbegeld und die jährlich zu gewährenden Sonderzuwendungen sinngemäß angewandt.

(2) Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes sind nur Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes. Der Umfang ihrer Anrechnung ergibt sich aus den nach Abs. 1 jeweils geltenden Vorschriften.

(3) Jährliche einmalige Zahlungen auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen, ein Unfallausgleich, Aufwandsentschädigungen und sonstige nicht der Einkommensteuernpflicht unterliegende Zulagen und Zuschläge gelten nicht als Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt auch das Einkommen aus einer Beschäftigung bei juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(5) Regelmäßig wiederkehrende Bezüge nach Beendigung der Beschäftigung nach Abs. 4 gelten als Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie mit Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vergleichbar sind.

VIERTER TEIL

Angehörige des öffentlichen Dienstes im Parlament

Erster Abschnitt

Wahlvorbereitungsurlaub

§ 27

Wahlvorbereitungsurlaub

Stimmt ein Angehöriger seiner oder eine Angehörige des öffentlichen Dienstes ihrer Aufstellung als Bewerber oder Bewerberin für die Wahl zum Landtag, zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes (im folgenden: Parlament) zu, so wird auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt. Unberührt bleibt der Anspruch auf Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge.

Zweiter Abschnitt

Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes

§ 28

Wahl in andere Parlamente bei gleichzeitiger Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Ist ein Angehöriger oder eine Angehörige des öffentlichen Dienstes in ein Parlament gewählt worden und ist das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat vereinbar, findet das Abgeordnetenrecht des Parlaments Anwendung, in das der Angehörige oder die Angehörige gewählt worden ist.

Dritter Abschnitt

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

§ 29

Unvereinbare Ämter

Beamte mit Dienstbezügen, Beamte auf Zeit, hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, können nicht Mitglied des Landtags sein. Sie können auch nicht Mitglied eines anderen Parlaments sein, wenn das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat unvereinbar ist.

§ 30

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Die Rechte und Pflichten von Beamten im Sinne des § 29 ruhen, wenn sie in ein Parlament nach § 29 gewählt worden sind. Das Ruhen beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Parlament. Das gilt auch für die Bestimmungen über die Nebentätigkeit. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken bleiben bestehen.

(2) Die Beamten haben das Recht, ihre Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen.

(3) Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(4) Die vorgehenden Absätze gelten längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

§ 31

Beamte auf Widerruf und auf Probe

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die in ein Parlament nach § 29 gewählt worden sind, erhalten auf Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge. Für Beamte auf Probe gelten die Vorschriften für die Lebenszeitbeamten vom Tage der Ernennung an.

§ 32

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Die Beamtenrechte und -pflichten ruhen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament für längstens weitere sechs Monate. Auf Antrag ist der Beamte oder die Beamtin wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Mandats zu stellen, er ist auch innerhalb weiterer drei Monate zu vollziehen. Das zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an sind die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes zu zahlen.

(2) Wird der Antrag nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß gestellt, ruhen die Rechte und Pflichten weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(3) Hat der Beamte oder die Beamtin nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, erfolgt auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand. Liegt vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres eine geringere Mandatszeit als zwei Wahlperioden vor, kann die oberste Dienstbehörde den Beamten oder die Beamtin unter den Voraussetzungen des Abs. 1 wieder in den aktiven Dienst zurückführen. Lehnt der Beamte oder die Beamtin die Rückführung ab oder folgt er oder sie ihr innerhalb von drei Monaten nicht, ist das Dienstverhältnis durch Entlassung beendet. Dies gilt nicht, wenn der Beamte oder die Beamtin während der Mitgliedschaft im Landtag auch Mitglied der Landesregierung war.

(4) Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit treten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament in den dauernden Ruhestand.

§ 33

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Parlament gilt nur als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter, wenn keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf Altersentschädigung erworben wurde. Dies gilt auch für Beamte und Richter im Ruhestand für das frühere Dienstverhältnis entsprechend.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Zeiten, für die Versorgungsabfindung nach § 14 gezahlt wird.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Zeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen. Höchstaltersgrenzen werden

um die Zeit der Mitgliedschaft im Parlament hinausgeschoben. Das Besoldungsdienstalter ist zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Zahlung von Dienst- oder Versorgungsbezügen wie bei einer Einstellung neu festzusetzen.

§ 34

Entlassung

Beamte, die in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen werden, sind zu entlassen, wenn sie zur Zeit der Ernennung Mitglied im Parlament waren und nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ihr Mandat niederlegen.

§ 35

Beförderungsverbot

Zwischen der Mandatsniederlegung und der Neubewerbung um ein Mandat im Parlament und zwischen zwei Wahlperioden dürfen Beamte nicht befördert werden und nicht ihre Laufbahn wechseln.

§ 36

Richter

Die §§ 30 bis 33 und 35 gelten für Richter entsprechend.

§ 37

Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 27 bis 35 gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sinngemäß. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen. Im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

(2) Die §§ 27 bis 35 gelten auch für Mitglieder derjenigen Organe, die geschäftsleitende Aufgaben haben, und für leitende Angestellte von juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Land Hessen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(3) Leitender Angestellter im Sinne des Abs. 2 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

FÜNFTER TEIL

Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 38

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Ein Mitglied des Landtags, das vor dem 1. März 1979 aus dem Landtag ausgeschieden ist, und seine Hinterbliebenen

erhalten Versorgung nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwendenden Fassung.

(2) Ein Mitglied des Landtags, das dem Landtag bereits vor dem 1. März 1979 angehört hat und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden ist, erhält Leistungen nach den §§ 10 bis 14, 15, 17 bis 21 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200).

(3) Ein Mitglied des Landtags, das dem Landtag nach dem 1. März 1979 angehört hat und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden ist, erhält Leistungen nach den §§ 10 bis 14, 15, 17 bis 21 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200).

(4) Ein Mitglied des Landtags, das zwar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag angehört hat und nach dem Inkrafttreten, aber bis zum Ende der 12. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet, erhält auf seinen Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag zu stellen ist, Versorgung nach diesem Gesetz oder Leistungen nach den §§ 11 bis 14, 15, 17 bis 21 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200). Übergangsgeld wird nach den §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gezahlt.

(5) Die Entschädigung nach § 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils um denselben Vomhundertsatz, um den die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes angepaßt wird.

§ 39

Frühere Mandatszeiten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

(2) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden auf die Zeiten nach den §§ 10 bis 14 angerechnet, soweit nicht dem Mitglied des Landtags die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

§ 40

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts, Ausführungsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1989 in Kraft. § 6 Abs. 1 Nr. 4 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Die §§ 18 bis 21 treten erst mit Beginn der 13. Wahlperiode in Kraft, soweit sie nicht nach § 38 Abs. 4 vorher anzuwenden sind.

(2) Das Hessische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) tritt mit Ausnahme der §§ 21 und 29 Abs. 2 für Mitglieder des Landtags der 12. Wahlperiode mit Ablauf des 31. Oktober 1989, § 36 Abs. 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 außer Kraft. § 38 Abs. 2 bis 5 dieses Gesetzes bleibt unberührt. § 21 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) ist bis zum Ende der 12. Wahlperiode auf Mitglieder des Landtags mit der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Entschädigung anzuwenden; § 29 Abs. 2 gilt noch für Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 12. Wahlperiode ausscheiden.

(3) Der Ältestenrat erläßt Ausführungsbestimmungen, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen sind.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1989

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
der Finanzen
Kanter

Der Hessische Minister
des Innern
Milde

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
für ein Hessisches Archivgesetz und zur Änderung
anderer Rechtsvorschriften**

Vom 18. Oktober 1989

Artikel 1¹⁾

Hessisches Archivgesetz (HArchivG)

Erster Abschnitt

Archivgut

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit öffentlichem Archivgut im Lande Hessen. Es soll das öffentliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung schützen und seine öffentliche Nutzung gewährleisten.

(2) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der in § 6 genannten öffentlichen Stellen, die zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden. Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten und Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Dateien und Teile davon, Siegel, Stempel, Bild- und Tonaufzeichnungen und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.

(3) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder Dokumentationsmaterialien, die die öffentlichen Archive zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen haben.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die zur Rechtswahrung sowie auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

§ 2

Archivgut des Landes

(1) Das Archivgut des Landes wird von den hessischen Staatsarchiven nach Maßgabe dieses Gesetzes archiviert.

(2) Der Hessische Landtag entscheidet, ob bei ihm entstandene archivwürdige Unterlagen von ihm selbst archiviert oder dem Hessischen Hauptstaatsarchiv zur Übernahme angeboten werden.

(3) Sofern der Hessische Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Einzelheiten der Benutzung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 3

Archivgut des Bundes

Werden von den zuständigen Staatsarchiven Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes übernommen, so gelten sie als öffentliches Archivgut des Landes im Sinne dieses Gesetzes, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Für die Benutzung solcher Unterlagen gelten § 2 Abs. 4 und die §§ 4 und 5 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62) entsprechend.

§ 4

Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände regeln die Archivierung ihres Archivgutes im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen durch Satzung.

(2) Sofern sie über ein eigenes Archiv, nicht aber über eigenes Fachpersonal verfügen, sollen sie für die Beratung durch das zuständige Staatsarchiv, ein anderes fachlich geführtes öffentliches Archiv oder eine entsprechende fachlich geführte Beratungsstelle Sorge tragen.

(3) Sofern sie kein eigenes Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen dem zuständigen Staatsarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv zur Archivierung an.

§ 5

Sonstiges öffentliches Archivgut

(1) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihre Vereinigungen bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem jeweils zuständigen Staatsarchiv zur Verwahrung an.

(2) Die Anbieterspflicht gegenüber den Staatsarchiven entfällt, wenn die betreffende juristische Person oder Vereinigung ein eigenes öffentliches Archiv unterhält, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, oder wenn die Unterlagen bei einer dazu geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung archiviert werden.

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Archive

§ 6

Begriffsbestimmung

Öffentliche Archive im Sinne dieses Gesetzes sind die Archive im Lande Hessen, die für das Archivgut der Verfassungsorgane, Behörden, Gerichte und

¹⁾ GVBl. II 76-8

sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände, ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen mit Ausnahme der in § 20 genannten Einrichtungen zuständig sind. Die Anwendung des Gesetzes auf die Archive der Gemeinden, Landkreise und kommunalen Verbände bestimmt sich nach § 4 Abs. 1.

§ 7

Aufgaben der öffentlichen Archive

(1) Die öffentlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut der in § 6 genannten öffentlichen Stellen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen (Archivierung).

(2) Die öffentlichen Archive können auch Archivgut anderer Herkunft und der Ergänzung ihres Archivguts dienendes sonstiges Dokumentationsmaterial archivieren, soweit daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(3) Die öffentlichen Archive beraten die in § 6 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.

(4) Die Hessischen Staatsarchive als Häuser der Geschichte und die anderen öffentlichen Archive wirken an der Erforschung und Vermittlung der von ihnen verwahrten Quellen mit.

Dritter Abschnitt

Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

§ 8

Aufbewahrung

Den durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift festgelegten Aufbewahrungsfristen wird auch durch die Aufbewahrung im Archiv genügt. Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf entsprechender Fristen von dem zuständigen Archiv übernommen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die zur Rechtswahrung dauernd aufzubewahren sind.

§ 9

Zwischenarchivgut

Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, dem zuständigen Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden. Die Aufbewahrung im Archiv erfolgt im Auftrag der abgebenden Stellen oder ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger. Sie bleiben für die Unterlagen

weiterhin verantwortlich und entscheiden über die Benutzung durch Dritte. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Vierter Abschnitt

Archivische Verfahren

§ 10

Aussonderung und Anbietung von Archivgut

(1) Die in § 6 genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich auszusondern und dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dies soll im Regelfall dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen erfolgen. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen.

(2) Die in § 6 genannten Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das zuständige öffentliche Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht binnen eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat. Von dem Anbieten und Vorhalten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen öffentlichen Archiv abgesehen werden. Ausgesonderte Unterlagen, deren Übernahme von den öffentlichen Archiven abgelehnt wird, sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Die in § 6 genannten öffentlichen Stellen sollen ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Druckschriften dem zuständigen Archiv zur Übernahme anbieten.

§ 11

Feststellung der Archivwürdigkeit

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über die Übernahme in das öffentliche Archiv entscheiden die öffentlichen Archive im Benehmen mit der anbietenden Stelle.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen öffentlichen Archivs ist die Einsicht in die angebotenen Unterlagen und in die Findmittel der Registraturen zu gewähren.

§ 12

Normierte Auswahlverfahren

(1) Durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen öffentlichen Archiv und der anbietenden öffentlichen Stelle oder

der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde kann ein normiertes Auswahlverfahren bei gleichförmigen Unterlagen erfolgen.

(2) Bei einem normierten Auswahlverfahren nach Abs. 1 kann auch eine exemplarische Auswahl von gleichförmigen oder wiederkehrenden Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, als archivwürdig festgestellt werden.

(3) Für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere die Form der Übermittlung zwischen den öffentlichen Archiven und den anbietenden Stellen festzulegen.

§ 13

Erschließung und Sicherung des öffentlichen Archivgutes

(1) Die öffentlichen Archive sind verpflichtet, das öffentliche Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das öffentliche Archiv ist innerhalb der in § 15 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die öffentlichen Archive haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. Ausnahmsweise kann Archivgut in öffentlichen Archiven vernichtet werden, wenn es für die Rechtswahrung und für die wissenschaftliche Forschung keine Bedeutung mehr hat. Nach Möglichkeit ist das Benehmen mit der abgebenden Stelle herzustellen.

(3) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Einhaltung der in diesem Gesetz für die Aufbewahrung und Benutzung von öffentlichem Archivgut getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist.

Fünfter Abschnitt

Benutzung von öffentlichem Archivgut

§ 14

Allgemeines

Das Recht, öffentliches Archivgut nach Ablauf der festgelegten Schutzfristen zu nutzen, steht jeder Person zu, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die

Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird.

§ 15

Schutzfristen

(1) Öffentliches Archivgut wird im Regelfall dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst sechzig Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Unbeschadet der generellen Schutzfristen dürfen Akten und Dateien, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Soweit personenbezogenes Archivgut besonderen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist in den Fällen des Satz 3 dreißig und in den Fällen des Satz 4 einhundertzwanzig Jahre.

(2) Die Schutzfristen nach Abs. 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne des Abs. 1.

(3) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen auf Grund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit der Forschungszweck dies zuläßt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. Eine Benutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.

(5) Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens zwanzig Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 16

Einschränkung der Nutzung von Archivgut in besonderen Fällen

(1) Die Benutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht,

1. daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
2. daß schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden oder
3. daß der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde.

(2) Die Benutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, richtet sich nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes.

§ 17

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

(1) Der betroffenen Person ist, ohne Rücksicht auf die in § 15 Abs. 1 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Das öffentliche Archiv ist verpflichtet, den zum öffentlichen Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 15 Abs. 4 Satz 3 zu. Weitergehende Pflichten nach Bundesrecht bleiben unberührt.

(3) Die Gegendarstellung nach Abs. 2 bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschung wegen unzulässiger Datenverarbeitung wird durch die Übernahme der Unterlagen in ein öffentliches Archiv nicht berührt.

(5) Das Gegendarstellungsrecht nach Abs. 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschlie-

henden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

Sechster Abschnitt

Aufsicht

§ 18

Oberste Archivbehörde des Landes

(1) Oberste Archivbehörde des Landes ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst führt die Aufsicht über die ihm unmittelbar unterstellten Staatsarchive.

§ 19

Regelungsbefugnisse

(1) Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit der Staatsarchive,
2. die Benutzung der Staatsarchive,
3. die Abgabe von Belegexemplaren der unter maßgeblicher Benutzung öffentlichen Archivgutes erarbeiteten Druckwerke,
4. als Fachminister im Sinne des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Laufbahnen des Archivdienstes.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Verkürzung oder Verlängerung der festgelegten Schutzfristen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5) sowie über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung von staatlichem Archivgut (§ 16 Abs. 1). Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Zuständigkeit abweichend regeln.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Vereinigungen. Es gilt ferner nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse und solche Zweckverbände, deren Zweck der Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, das am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, ist.

§ 21

Aufhebung einer Verordnung

§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 4. Dezember 1954 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1982 (GVBl. I S. 65)²⁾, wird aufgehoben.

²⁾ Ändert GVBl. II 39-5

Artikel 2³⁾

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Vorschläge in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Ausnahme von Berufsangelegenheiten.“
2. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 und Abs. 4 werden die Worte „binnen einer Woche“ durch die Worte „spätestens eine Woche“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „binnen“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.
3. In § 37 Abs. 1 Nr. 6 und § 40 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. In § 40 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3⁴⁾

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der aus zwei Professoren und einem weiteren Mitglied besteht.“
- b) Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zahl der dem Konvent angehörenden Professoren erhöht sich, bis sie über die absolute Mehrheit der Sitze verfügen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1989

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

³⁾ Ändert GVBl. II 70-79

⁴⁾ Ändert GVBl. II 70-81

**Verordnung
zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes*)**

Vom 9. Oktober 1989

Auf Grund

1. des § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2944), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 3a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230), und
2. des § 1 Abs. 3 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh vom 9. März 1971 (BGBl. I S. 189), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230), wird verordnet:

§ 1
Dinkel

(1) Die Erzeugnisse, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Marktstrukturgesetzes in Verbindung mit § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden können, werden ergänzt um: Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung.

(2) Die Mindesterzeugungsmenge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes wird festgesetzt auf jährlich 200 t Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung.

(3) Die Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes wird auf jährlich 50 t Dinkel festgesetzt.

(4) Die Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes wird auf drei Jahre festgesetzt.

§ 2

Zuchtrinder und Kälber zur Weitermast

(1) Zuchtrinder nach § 1 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh und Kälber zur Weitermast nach § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 799), können zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Mindesterzeugungsmenge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und der Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh entsprechen drei Kälber zur Weitermast einer Zuchtvieheinheit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

560

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Verordnung zur grenzüberschreitenden Entsorgung von Hausmüll (Abfallausfuhr-Verordnung)*

Vom 27. September 1989

Auf Grund des § 1a Abs. 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 198) wird verordnet:

§ 1

Träger der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung

(1) Träger der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung nach § 1a Abs. 1 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes ist die Hessische Entsorgungsgesellschaft für Kommunalabfälle mbH (HEK).

(2) Die Entsorgungsgesellschaft hat die grenzüberschreitende Entsorgung von nicht verwertbarem Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen sicherzustellen, die ihr von der Entsorgungspflichtigen auf Anordnung der zuständigen Behörde überlassen werden. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

(3) Die grenzüberschreitende Abfallentsorgung umfaßt den Transport der Abfälle vom Überlassungsort zur Abfallentsorgungsanlage auf Kosten des Entsorgungspflichtigen.

§ 2

Überlassung der Abfälle

(1) Die Entsorgungspflichtigen haben der Entsorgungsgesellschaft die Abfälle am Überlassungsort in einer den technischen Anforderungen des Transports und der Abfallentsorgung entsprechenden Weise zu überlassen.

(2) Überlassungsort ist der Ort, an dem die Abfälle zum grenzüberschreitenden Transport zusammengestellt werden. Nach der Überlassung übernimmt die Entsorgungsgesellschaft die grenzüberschreitende Abfallentsorgung in eigener Verantwortung.

§ 3

Anforderungen an die Abfallentsorgung

(1) Die überlassenen Abfälle dürfen von der Entsorgungsgesellschaft nur solchen Abfallentsorgungsanlagen zugeführt werden, die den in Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Anforderungen an geeignete Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 sind insbesondere:

1. Bei Deponien: Eingangskontrolle, Basisabdichtung oder ein ausreichend dichtes Netz von Kontrollbrunnen, geordneter Deponiebetrieb und regelmäßige Überwachung.
2. Bei Verbrennungsanlagen: Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (89/429/EWG) vom 21. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 203/S. 50).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1989

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 89-5